

Satzung

des Vereins „Gesundheitsregion Saar e.V.“

Gender-Hinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Frauen und Männer mögen sich von dem Inhalt dieses Dokumentes gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Gesundheitsregion Saar e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerrechtlicher Regelungen (Abgabenordnung) über „steuerbegünstigte Zwecke“.
- II. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- III. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere
 1. über die Fortentwicklung der Strukturen im Gesundheitswesen durch die Zusammenführung aller Interessen aus Wissenschaft und Forschung, Medizin, Pflege und sonstiger Bereiche,
 2. durch Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen des Gesundheitswesens zwischen Politik, Wissenschaft und Forschung, Industrie, Medizin und den Patienten und Selbsthilfegruppen sowie die Einwerbung von Fördermitteln für die regionalen medizinischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen,
 3. durch den Wissenstransfer im Gesundheitsbereich - unter Einbeziehung der Bereiche Prävention und Rehabilitation sowie unter Verwendung aller technisch möglichen Kommunikationsmittel wie zum Beispiel Informationen und Aufklärung über Internet - durch Veranstaltungen und Mitveranstaltungen wissenschaftlicher und medizinischer Seminare zur schnelleren Realisierung von Innovationen und zur Patientenaufklärung,
 4. über die Mitwirkung zur Schaffung neuer Berufe im Gesundheitsbereich.
- IV. Statt der unmittelbaren Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens kann der Verein im Einzelfall auch durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein steht in keinem Fall in Konkurrenz zu anderen Organisationen und Institutionen sowie der saarländischen Regierung, sondern ist neben, dem stetigen Bemühen auf eine vernetzende Wirkung zwischen den bestehenden Einrichtungen hinzuarbeiten, auf Kooperation mit allen bestehenden Organisationen und Institutionen sowie der saarländischen Regierung angelegt.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins „Gesundheitsregion Saar e.V.“ kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- III. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Gesundheitsregion Saar e.V.“ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - Einbringung von Themen zu Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekten.
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher in Schriftform. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe einen Monat vor der Versammlung zur Post ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorsitzenden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder dem Verein,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- IV. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- VI. Das dem Verein vorsitzende Mitglied oder das dieses vertretende Mitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der in Satz 1 genannten Personen kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- III. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post.
Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftliche bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- IV. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt schriftliche Durchführung der Abstimmung oder ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- V. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Wahl zu den Beisitzern können mindestens 8 Kandidaten gewählt werden.
Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - mindestens 8 Beisitzern

- II. Die Vorstandsmitglieder sind für zwei Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder oder nach § 4 III Beauftragte sein. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung.
Nach Ablauf von zwei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden.

- III. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich. Er wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- IV. Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und der aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht.

- V. Der Vorstand kann einen Beirat sowie besondere Arbeitskreise berufen, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates und der Arbeitskreise erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

- VI. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus seinen eigenen Reihen berufen oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

- VII. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren; die Anzahl der Kooptierten darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand entscheidet, ob kooptierte Mitglieder neben dem Rederecht auch Antragsrecht und/oder Mitbestimmungsrecht haben.

- VIII. (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(2) Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung.

- IX. (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§670 BGB).
(2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Kopier- und Druckkosten.
(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- X. (1) Statt Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen sind auch Erstattungen/ Vergütungen mit angemessenen pauschalieren Beträgen möglich.

- (2) Die Angemessenheit der pauschalierten Beträge bestimmt sich sowohl nach Art und Umfang des Aufwandes für den Verein als auch nach der Haushaltslage.
- (3) Die angemessenen pauschalierten Beträge im Sinne von Satz 1 und 2 bestimmt der Höhe nach der Vorstand.
- (4) Absatz IX Satz 3 gilt entsprechend.

XI. Die Absätze VIII. bis X. gelten ebenso für Mitglieder eines vom Vorstand berufenen Beirates.

§ 12 Ehrentitel

- I. Einem ehemaligen Vorsitzenden der Gesundheitsregion Saar e.V. kann aufgrund seiner außergewöhnlichen Verdienste für den Verein der Ehrentitel „Ehrenvorsitzender“ verliehen werden.
- II. Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- III. Mit der Verleihung des Ehrentitels ist kein Stimmrecht im Vorstand verbunden.
- IV. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und/oder Änderungen verlangen.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Land Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- III. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Saarbrücken, den 06. September 2023